

**LEGENDE**

- RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER ABRUNDUNGSSATZUNG
- ..... GRENZE DER KLARSTELLUNGSSATZUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- - - - BAUGRENZE
- BESTEHENDE GEBÄUDE (AUSSERHALB)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- HWW LANDWIRTSCHAFTLICHER HAUPTWIRTSCHAFTSWEG
- ▨ BÖSCHUNG
- 260 HÖHENLINIEN IN METER Ü. NN
- BESTEHENDE BÄUME
- ☁ BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BINDUNG ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT HIER: ERHALTUNG DER TYP. VEGETATION
- ⇌ ERHALTUNGSBINDUNG DES OFFENEN GRABENVERLAUFS
- ⇌ HAUPTFIRSTRICHTUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGBEIT GEM. § 4 BauNVO
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- E ZUR ERHALTUNG DER TYP. VEGETATION
- SD = 40° NUR SATTELDACH ZULÄSSIG DACHNEIGUNG MAX. 40°
- Ga GARAGENSTANDORT
- FH = 9,0 FIRSTHÖHE IN METER ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER OBERKANTE STRASSE IN DER MITTE DER GEBÄUDEKANTE
- ▶ ZUFAHRT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1, 2+4) BauGB

1. ART UND MASS DER NUTZUNG IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGELEGT, EBENSOWIE DIE STELLUNG DER GEBÄUDE.
2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO (GEBÄUDE) SIND NUR AUS HOLZ ZUGELASSEN.
3. GARAGEN SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NICHT ZUGELASSEN, SOWEIT NICHT IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN HIERFÜR SPEZIELLE STANDORTE AUSGEWIESEN SIND.
4. STELLPLATZE FÜR PKW SIND NUR IM ANFAHRTSBEREICH VOR DEN GARAGEN ZULÄSSIG.
5. MINDESTENS 60 % DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜN- ODER GARTENFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. VERSIEGELNDE BEFESTIGUNGEN WIE BITUMENDECKEN, BETONDECKEN ODER IM MORTELBETT VERLEGTE PLATTENBELÄGE SIND GRUNDSÄTZLICH NICHT ZULÄSSIG.
6. MIT DER VORLAGE VON BAUANTRÄGEN FÜR EINZELNE GRUNDSTÜCKE SIND VOM ANTRAGSTELLER FACHLICH QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE MIT DARSTELLUNG UND ERLÄUTERUNG DER GRÜNGESTALTERISCHEN MASSNAHMEN (BEPFLANZUNGSPLÄNE) DER BAUGENEHMIGUNG VORZULEGEN, DIE NACH FACHKUNDIGER PRÜFUNG BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG WERDEN.
7. DIE ARTENAUSWAHL FÜR GEHÖLZPFLANZUNGEN, INSBESONDERE FÜR DIE ZUR FREIEN LANDSCHAFT EXPONIERTE RANDPFLANZUNGEN, SOLL DIE STANDORTLICHEN GEBEBENHEITEN UND DAS SPEKTRUM DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION BERÜCKSICHTIGEN (SIEHE PFLANZLISTE). GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND MIT EINEM REIHENABSTAND VON 1,0 M UND EINEM ABSTAND DER PFLANZE IN DER REIHE VON MAX. 1,5 M ZU BEGRÜNDEN.
8. DER HAUPTWIRTSCHAFTSWEG ZU DEN PARZELLEN 116, 117 UND 118 IST IN WASSERGEBUNDENER DECKE AUSZUFÜHREN. EINE VERSIEGELUNG IST NICHT ZULÄSSIG.
9. ALLE BEPFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT DURCHFÜHREN, ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
10. EINFRIEDUNGEN SIND ALS HECKE ODER ALS TRANSPARENTE HOLZ- ODER DRAHTGEGLECHTZAUNE ZULÄSSIG. IHRE HÖHE DARF 1,20 M NICHT ÜBERSTEIGEN. MASSIVE SOCKEL SIND DAGEGEN BIS ZU 0,3 M ZULÄSSIG. ZAUNE ZUR FREIEN LANDSCHAFT HIN SIND NUR INNERHALB VON PFLANZUNGEN ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON STACHELDRAHT WIRD AUSGESCHLOSSEN.

**EMPFEHLUNG**

DIE ANLAGE VON ZISTERNEN ZUR SAMMLUNG VON DACHFLÄCHENWASSER FÜR DIE GARTENBEWASSERUNG WIRD EMPFOHLEN

**PFLANZLISTE**

BAÜME:

QUERCUS PETRAEA	- TRAUBENEICHE
CASTANEA SATIVA	- ESSKASTANIE
FAGUS SYLVATICA	- ROTBUCH
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCHE
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCH
JUGLANS REGIA	- WALNUS
OBSTBAUMARTEN IN REGIONALEN SORTEN	

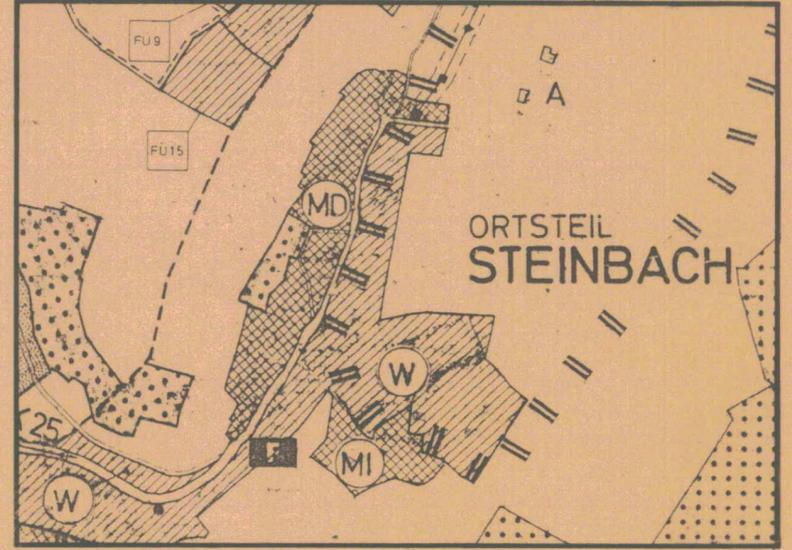
STRAUCHER:

CORYLUS AVELLANA	- HASEL
ILEX AQUIFOLIUM	- STECHPALME
SALIX CAPREA	- SALWEIDE
SAROTHAMNUS SCOPARIUS	- BESENGINSTER
RUBUS FRUTICOSUS	- BROMBEERE
PRUNUS SPINOSA	- SCHLEHE
PRUNUS PADUS	- TRAUBENKIRSCH

DAS ANPFLANZEN VON KONIFEREN IST NICHT ZULÄSSIG.

ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 (4) 1 BauGB  
 FÜR DEN BEREICH

STEINACKERWEG



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (ERSTE ÄNDERUNG) M 1:5000

DER BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AUF ERLASS EINER ABRUNDUNGSSATZUNG GEMÄSS § 34 (4) 1 BauGB ERFOLGTE AM 27.05.1991

FÜRTH, DEN 05. Aug. 1991  
 Gemeindevorstand -  
 Der Bürgermeister

DIE BEKANNTMACHUNG DER ZUSTIMMUNG DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN FÜR DIE ABRUNDUNGSSATZUNG ERFOLGTE AM 15. Nov. 1991  
 Gemeindevorstand -  
 Der Bürgermeister

FÜRTH, DEN 19. Nov. 1991  
 Der Bürgermeister

PLAN NR. 2  
 PLANUNGSBÜRO BÜCHS · SPEYER  
 PLANUNGSBÜRO ZIEGER-MACHAUER  
 6/91, 11/90  
 PBS  
 93/30